

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Stefan Ewers /
Carmen Weinert
Gesch.-Z.: 32 / 3220
Telefon: 0334242 66 3200 / 3220
Fax: 0334242 66 7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: carmen.weinert@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 27.11.2019

Rundschreiben LBV Nr. 3/09/2019

Städtebauförderung

Zweite Änderung der StBauFR 2015

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 19.08.19

hier: **Änderungen im Handlungsfeld B.5**

Anlage: Formblatt „Änderung von Erschließungsanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf die o.g., mit Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 vom 23.10.2019 veröffentlichte 2. Änderung der StBauFR 2015 und das dortige Handlungsfeld B.5, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Notwendigkeit der Beantragung der Änderung von Umsetzungsplanbescheiden gemäß Punkt 14. 1. 4 StBauFR 2015

- Bei Einzelvorhaben (EV), die im Rahmen Städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden und die Erneuerung von Erschließungs- und Freianlagen im öffentlichen Raum zum Gegenstand haben, entfällt mit Wirkung zum 01.08.2019 die Begrenzung der förderfähigen Kosten auf 180 € pro m².

V.G. Regelung betrifft demnach Einzelvorhaben mit Vorhabenbeginn ab dem 01.08.2019. Zum „Vorhabenbeginn“ siehe Nr. 6.a. Abs. 2 Nebenbestimmung des Umsetzungsplanbescheides.

- Geförderte Kommunen sind gehalten, eigenverantwortlich zu prüfen, ob in ihren Gesamtmaßnahmen des Handlungsfelds B.5 seit dem o.g. Zeitpunkt Vorhaben mit förderfähigen Kosten > 180 € pro m² begonnen wurden, deren Umsetzung die Anwendung der neuen Regelungen bzw. einen an das LBV zu richtenden Antrag auf Änderung des UPL- Bescheides erfordert.
Ein solcher Änderungsbescheid würde dann als Anlage die an die 2. Änderung der StBauFR angepassten Nebenbestimmungen (NBest-UPL) enthalten. Die diesbezügliche Nebenbestimmung tritt immer rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

- Mit dem Wegfall der o.g. Förderobergrenze gemäß B.5 kommt der Einhaltung des sogenannten „Förderrahmens“, welcher Ihnen mit dem Bestätigungsschreiben des LBV zur abgestimmten städtebaulichen Zielplanung mitgeteilt wurde bzw. ggf. noch wird, eine wesentlich größere Bedeutung als bisher zu.
Eine etwaige Erhöhung ist angesichts begrenzter Mittel nur unter strengen Maßstäben möglich und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

2. Möglichkeit der Verrechnung gemäß B.5.2.4 Abs. 4 StBauFR 2015

Überprüfung bei Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme

Für Einzelvorhaben gem. Handlungsfeld B.5, die im Zeitraum nach Inkrafttreten der StBauFR vom 9. Juli 2009 und vor Aufhebung der Förderobergrenze zum 01.08.2019 (d.h. bis 31.07.2019) baulich begonnen wurden, gilt Folgendes:

Handelt es sich um eine Änderung von Erschließungsanlagen ist zur Einhaltung der Förderobergrenze von 180 € pro m² innerhalb der Gesamtmaßnahme eine Verrechnung von Mehr- und Minderkosten zulässig (vgl. B.5.2.4 Abs. 4 alt).

Diese Möglichkeit besteht für die (erstmalige) Herstellung einer Erschließung nicht.

Sollte innerhalb eines B.5-Einzelvorhabens die Förderobergrenze von 180 € pro m² überschritten worden sein, ist die Verrechnung von Mehr- und Minderkosten im Zuge der Schlussabrechnung von Gesamtmaßnahmen nachzuweisen.

Seite 3 von 3

Folgende förderfähige Kosten können bei der Verrechnung berücksichtigt werden:

- Kosten für die Änderung der Erschließungsanlagen (siehe oben) inklusive der Kosten der baufachlichen Prüfung gemäß B.5.2.4. alt,
- Baunebenkosten,
- Straßenentwässerung (nur innerhalb des Rahmens der Regelungen von Handlungsfeld B.5.2),
- untergeordnete Freianlagen.

Bei der Verrechnung können dagegen nicht berücksichtigt werden:

- Freiflächen gemäß B.5.1.2 (eindeutige Abgrenzung zu Erschließungsanlagen gemäß B.5.1.1)
- Sonderbauwerke gemäß B.5.1.4,
- Archäologische Kosten gemäß B.5.1.5.

Um die ordnungsgemäße Verrechnung im o.g. Sinne und somit die Einhaltung der Förderobergrenze nachzuweisen, ist das beigelegte Formblatt „Änderung von Erschließungsanlagen“ zum Bestandteil der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme zu machen und mit dieser vorzulegen.

3. Redaktionsfehler in Punkt B.5.4.2 StBauFR 2015

Im Ergebnis der 2. Änderung der StBauFR 2015 ist im Punkt B.5.4.2 (Freiflächen im privaten Eigentum) weiterhin ein Verweis auf Punkt B.5.2.5 (Förderfähigkeit von Sonderbauwerken) enthalten, der dort eigentlich nicht mehr auftauchen dürfte.

Dieser Punkt wurde nämlich, ebenso wie B.5.2.6 (Förderfähigkeit von archäologischen Kosten), mit der v. g. 2. Änderung der StBauFR 2015 aufgehoben.

Die angepassten Nebenbestimmungen zum Umsetzungsplan (NBest-UPL) berücksichtigen dies bereits, d.h. der v. g. Bezug ist dort nicht mehr enthalten.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen meine Kollegen oder ich selbst gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme SG ...

B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen

Bei Einzelvorhaben zur **Änderung von Erschließungsanlagen** ist zur Einhaltung der Förderobergrenze von 180 €/m² innerhalb der Gesamtmaßnahme eine Verrechnung von Mehr- und Minderkosten bezogen auf Einzelvorhaben, die nach Inkrafttreten der Städtebauförderrichtlinie vom 09.07.2009 begonnen wurden, zulässig.

	Einzelvorhaben	Ident-Nr.	zu berücksichtigende förderfähige Ausgaben	Fläche in m ²	Kosten pro m ²
1					#DIV/0!
2					#DIV/0!
3					#DIV/0!
4					#DIV/0!
5					#DIV/0!
6					#DIV/0!
7					#DIV/0!
8					#DIV/0!
9					#DIV/0!
10					#DIV/0!
	Summe:		0,00	0,00	#DIV/0!